

# **Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006**

Einmalige Veröffentlichung

Mitteilung an die Anleger des Anlagefonds

## **Partisan**

ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art  
«Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»  
(der «Fonds»)

Betreffend

**Wechsel der Fondsleitungsfunktion  
Wechsel der Depotbankfunktion**

sowie

### **Weitere Änderungen des Fondsvertrages und des Prospekts**

Die PMG Investment Solutions AG, Zug, als Fondsleitung beabsichtigt mit Zustimmung der CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich / Schweiz, Zürich, als Depotbank, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, nachfolgende Änderungen im Fondsvertrag des Fonds vorzunehmen:

#### **1. Fondsleitungswechsel**

Es ist vorgesehen, im Rahmen eines Fondsleitungswechsels im Sinne von Art. 39 FINIG die Funktion der Fondsleitung des Fonds von der PMG Investment Solutions AG, Zug, auf die 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen, zu übertragen. Vorbehaltlich der Genehmigung des Fondsleitungswechsels durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA und des Vorliegens aller übrigen Voraussetzungen, erfolgt dieser per 1. April 2025.

Für die Anleger erfolgt der Fondsleitungswechsel ohne Kostenfolge.

#### **2. Depotbankwechsel**

Es ist vorgesehen, im Rahmen eines Depotbankwechsels im Sinne von Art. 74 KAG in Verbindung mit Art. 39 FINIG die Funktion der Depotbank des Fonds von der CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich / Schweiz, Zürich, auf die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, zu übertragen. Vorbehaltlich der Genehmigung des Depotbankwechsels durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA und des Vorliegens aller übrigen Voraussetzungen, erfolgt dieser per 1. April 2025.

Für die Anleger erfolgt der Depotbankwechsel ohne Kostenfolge.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden von der CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich / Schweiz, Zürich, bis zum 27. März 2025, 12.00 Uhr, entgegengenommen. Ab dem 28. März 2025 bis und mit 2. April 2025 erfolgt eine Aussetzung der Zeichnungen und Rücknahmen, d.h. es werden keine Zeichnungs- und Rücknahmeanträge entgegengenommen. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden wieder ab dem 3. April 2025 von der neuen Depotbank Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, entgegengenommen. In der Zeit vom 1. April 2025 bis und mit 2. April 2025 wird zudem kein Nettoinventarwert für den Fonds berechnet.

### 3. Weitere Änderungen des Fondsvertrages

Die nachfolgenden Änderungen werden unter Vorbehalt der Genehmigung des unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Fondsleitungs- und Depotbankwechsels durch die FINMA von der übernehmenden Fondsleitung und übernehmenden Depotbank beantragt und erfolgen nachdem der Fondsleitungs- und Depotbankwechsel vollzogen ist. Die Änderungen entfalten keine Wirkung auf Ereignisse, welche sich vor dem Fondsleitungs- und Depotbankwechsel ereignet haben. Die Anleger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie keine Ansprüche gegen die übertragende Fondsleitung PMG Investment Solutions AG, Zug, und/oder die übertragende Depotbank CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich / Schweiz, Zürich haben oder geltend machen können. Sämtliche Folgen basierend auf die nachfolgenden Änderungen liegen bei der übernehmenden Fondsleitung 1741 Fund Solutions AG und der übernehmenden Depotbank Bank Julius Bär & Co. AG. Auch sind allfällige Ansprüche basierend auf den nachfolgenden Änderungen einzig bei der übernehmenden Fondsleitung und Depotbank geltend zu machen.

#### 3.1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter (§ 1)

Die Vermögensverwaltung des Teilvermögens soll an die Fairway Asset Management AG delegiert werden. Aus diesem Grund wird in § 1 des Fondsvertrages in Ziffer 4 Folgendes aufgenommen:

«4. Vermögensverwalter ist die Fairway Asset Management AG, Zürich.»

#### 3.2 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Vermögen der Teilvermögen (§ 19)

Der Anspruch auf Ersatz der Auslagen wurde an die geänderte Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) angepasst. Der letzte Absatz in § 19 Ziffer 1 des Fondsvertrages lautet daher neu wie folgt:

« Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten, welche zusätzlich Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet werden:

- (a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrecht-erhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
- (b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung, oder Vereinigung des Anlagefonds;
- (c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- (d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigungen des Anlagefonds;
- (e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
- (f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
- (g) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
- (h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- (i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
- (j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Anlagefonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
- (k) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators des Anlagefonds (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;

- (l) *Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Anlagefonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;*
- (m) *Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label;*
- (n) *alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.»*

### **3.3 Formelle Änderungen und Aktualisierungen des Fondsvertrages**

Zusätzlich werden weitere formelle Änderungen und Aktualisierungen vorgenommen, welche die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher nicht veröffentlicht werden.

### **3.4 Änderungen und Aktualisierungen des Prospekts**

#### ***Übertragung der Anlageentscheide***

Aufgrund der Änderung in § 1 des Fondsvertrages wurde im Prospekt neu der Vermögensverwalter aufgenommen.

#### ***Informationen über die Depotbank***

Aufgrund des vorgesehenen Depotbankwechsels wurden die Informationen über die Depotbank entsprechend angepasst.

#### ***Prüfgesellschaft***

Prüfgesellschaft ist neu die Grant Thornton AG, Zürich (bisher: BDO AG, Zürich).

#### ***Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen***

Es wurde bei den Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen neu definiert, dass als Bankwerktag jeder Tag gilt, an welchem die Banken üblicherweise sowohl am Sitz der Fondsleitung (derzeit St. Gallen) als auch am Sitz der Depotbank (derzeit Stadt Zürich) geöffnet sind.

Der Prospekt wird entsprechend den oben erwähnten Änderungen angepasst und aktualisiert.

In Übereinstimmung mit den Art. 27 und 74 KAG sowie Art. 39 FINIG werden die Anleger darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen seit Veröffentlichung dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Bei der Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrags prüft die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Die Änderungen im Wortlaut, der Fondsvertrag mit Anhang sowie die Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank angefordert werden.

Zug / Zürich / St. Gallen, 3. Februar 2025

#### **Die Fondsleitungen**

PMG Investment Solutions AG  
Dammstrasse 23  
CH-6300 Zug

1741 Fund Solutions AG  
Burggraben 16  
CH-9000 St. Gallen

#### **Die Depotbanken**

CACEIS Bank, Montrouge,  
Zweigniederlassung Zürich / Schweiz  
Bleicherweg 7  
CH-8002 Zürich

Bank Julius Bär & Co. AG  
Bahnhofstrasse 36  
CH-8010 Zürich